



2024/2518

24.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2518 DES RATES

vom 23. September 2024

zur Durchführung des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 3. Mai 2012 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 hat der Rat die restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau überprüft und ist der Auffassung, dass drei Personen von der in Anhang I der genannten Verordnung enthaltenen Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen werden sollten.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Z. FELDMAN

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 (Liste der in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen) werden die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen gestrichen:

- „13. Tchipa NA BIDON
 - 16. Idrissa DJALÓ
 - 21. Leutnant Julio NA MAN“.
-